VERORDNUNG (EWG) Nr. 2184/79 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1979

über die vorbeugende Destillation für das Wirtschaftsjahr 1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1303/79 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ist die Möglichkeit vorgesehen, eine vorbeugende Destillation zu beschließen, wenn die aufgrund von Einlagerungsverträgen eingelagerten Mengen Tafelwein jeder Art 7 Millionen Hektoliter oder mehr betragen. Diese Schwelle ist bei weitem überschritten worden. Mit Rücksicht auf die allgemeine Lage des Weinmarktes, die durch Überschüsse gekennzeichnet ist, empfiehlt es sich deshalb, diese Maßnahme zu beschließen.

Die vorbeugende Destillation muß gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 des Rates (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1709/79 (4), erfolgen. Gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 5 der gleichen Verordnung müssen für die Einreichung der Anträge auf Genehmigung der Destillationsverträge, für die Genehmigung seitens der Interventionsstellen sowie für die Destillationsmaßnahmen Fristen festgelegt werden. Gemäß Artikel 2 der gleichen Verordnung wird eine Beihilfe gewährt, deren Höhe so festzusetzen ist, daß sie den Absatz der gewonnenen Erzeugnisse ermöglicht.

Darüber hinaus müssen zusätzliche Angaben festgelegt werden, die in den Destillationsverträgen enthalten sein müssen.

Das Verfahren für die Zahlung der Beihilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 sieht vor, daß die Beihilfe dem Erzeuger in zwei Raten ausgezahlt wird. Die Auszahlung der zweiten Rate muß kurzfristig erfolgen, damit der Erzeuger den Gesamtbetrag möglichst rasch erhält. Es sollte daher vorgesehen werden, daß die Zahlung binnen 30 Tagen nach der Destillation erfolgen muß.

Es müssen technische Voraussetzungen für die Zulassung der Brennereien festgelegt werden. Ferner muß geregelt werden, wann einer Brennerei im Falle der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen grundsätzlich die Zulassung entzogen werden kann, wobei jedoch Fälle höherer Gewalt und nicht zu vertretender Umstände auszuschließen sind.

Die Interventionsstellen im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 und die Kommission müssen über den Verlauf der Destillationsmaßnahmen unterrichtet werden ; insbesondere müssen ihnen die Mengen der destillierten Weine und die gewonnenen Alkoholmengen bekanntgegeben werden.

Der Verwaltungsausschuß für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 11 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehene Destillation wird für das Wirtschaftsjahr 1979/80 eröffnet und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 und dieser Verordnung durchgeführt.

Artikel 2

(1) Die Anträge auf Genehmigung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Verträge sind bis zum 1. Februar 1980 einzureichen.

(2) Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannte Interventionsstelle unterrichtet die Vertragsparteien binen 15 Tagen nach Eingang des Antrags auf Genehmigung eines Vertrages, in jedem Fall aber vor dem 15. Februar 1980, über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens.

(3) Die Destillation erfolgt in der Zeit zwischen dem 15. Oktober 1979 und dem 31. Juli 1980.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Verträge enthalten folgende Angaben :

a) Menge, Farbe, vorhandener Alkoholgehalt des Weines, der destilliert werden soll,

b) Name und Anschrift des Erzeugers,

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 64.
(4) ABl. Nr. L 198 vom 4. 8. 1979, S. 3.

c) Lagerort des Weines,

d) Name des Destillateurs oder Firmenbezeichnung der Brennerei,

e) Anschrift der Brennerei.

(2) Destillateur ist derjenige, auf dessen Rechnung die Destillation vorgenommen wird.

Artikel 4

(1) Der in Artikel 11 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehene Ankaufspreis beträgt 1,31 ECU je % vol und Hektoliter.

(2) Der Betrag der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 vorgesehenen Beihilfe wird festgesetzt auf

— 0,55 ECU je % vol und Hektoliter, wenn aus dem Wein ein in Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich der gleichen Verordnung genanntes Erzeugnis gewonnen worden ist;

— 0,49 ECU je % vol und Hektoliter, wenn aus dem Wein ein in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der gleichen Verordnung genanntes Erzeugnis gewonnen worden ist.

(3) Die Zahlungen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 haben spätestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

(4) In dem in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Fall ist der Mindestankaufspreis spätestens 30 Tage nach Eingang der im Vertrag genannten gesamten Weinmenge in der Brennerei zu zahlen.

(5) In dem in Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Fall ist der Mindestankaufspreis spätestens 30 Tage nach Destillation der im Vertrag angegebenen gesamten Weinmenge zu zahlen. Hat die zuständige Interventionsstelle eines Mitgliedstaats nicht beschlossen, allgemein von der im genannten Artikel 4 Absatz 6 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, so kann der Destillateur von ihr nur mit Einwilligung des Erzeugers Gebrauch machen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten. Für die zur Destillation gelieferten Weine können sie die Verwendung eines Kennzeichnungsmittels vorsehen.

Artikel 6

(1) Für ihre Zulassung im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 müssen die Destillateure in der Lage sein, den Wein zu einem Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von 86 % vol oder mehr oder einem Erzeugnis von 85 % vol oder weniger zu verarbeiten.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Destillateur, ausgenommen im Fall von von ihm nicht zu vertretenden Umständen oder höherer Gewalt, dem Erzeuger nicht den Ankaufspreis zahlt oder nicht seinen Verpflichtungen aus den Gemeinschaftsbestimmungen nachkommt.

Artikel 7

(1) Die Destillateure übersenden der Interventionsstelle spätestens am 10. jedes Monats eine Aufstellung der im Vormonat destillierten Weinmengen mit Angabe der in reinem Alkohol ausgedrückten Mengen der gewonnenen Erzeugnisse, wobei die in Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Erzeugnisse von den in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der gleichen Verordnung genannten Erzeugnissen getrennt aufzuführen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 20. jedes Monats für den Vormonat fernschriftlich mit:

— die in den genehmigten Destillationsverträgen angegebenen Weinmengen,

— die destillierten Weinmengen und die in reinem Alkohol ausgedrückten Mengen der gewonnenen Erzeugnisse, wobei sie die in Absatz 1 genannte Unterscheidung treffen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen spätestens bis 31. August 1980 mit, welche Destillateure ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind und welche Maßnahmen sie daraufhin getroffen haben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident